

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Vodafone GmbH beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung einer Anlage in und unter oberirdischen Gewässern auf den Grundstücken Flst.- Nr. 4538, 4826, 4636/2, 4777, 4769 Gemeinde Schallstadt, Gemarkung Mengen und auf Flst.-Nr. 5 Gemeinde Ehrenkirchen, Gemarkung Scherzingen.

Es soll Glasfaserkabeln verlegt werden. Für die Realisierung der Planung werden Gewässer gequert. Außerdem werden die Glasfaser zum Teil im Gewässerrandstreifen verlegt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 28.08.2023 bis einschließlich 28.09.2023 während der Dienststunden bei der Gemeinde Ehrenkirchen zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Ebenfalls können die Planunterlagen in diesem Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Ehrenkirchen unter [www.ehrenkirchen.de](http://www.ehrenkirchen.de) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg oder bei der Gemeinde Schallstadt Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Einwendungen sollen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen allein in Textform, z.B. durch Übersendung einer E-Mail, ist daher nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, innerhalb der oben genannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben können (§ 73 Abs. 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz),
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
- Untere Wasserbehörde -